

102.

**Az.: 60\; 612601-153
Veröffentlichung
nach Satzungsbeschluss
gemäß § 10 BauGB**

**SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf,
Landkreis Cuxhaven,
vom 25.03.2021
über den Bebauungsplan Nr. 104
„Kita am Meersenberg“,
Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 104 „Kita am Meersenberg“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

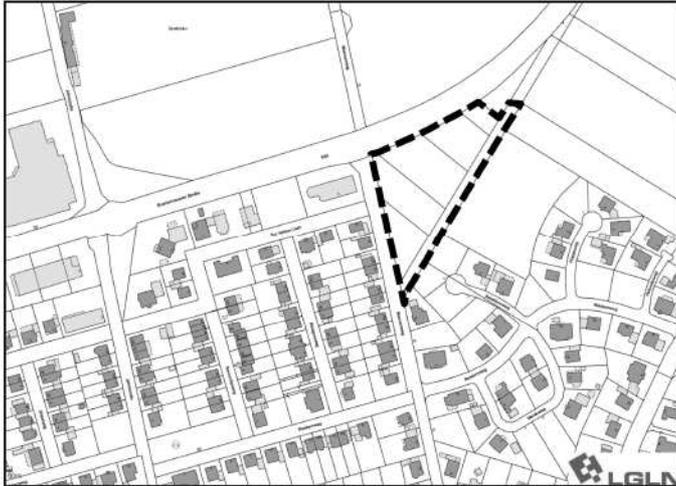
Schiffdorf, den 26.03.2021

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 104 „Kita am Meersenberg“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 104 „Kita am Meer-

senweg“, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 104 „Kita am Meersenweg“, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 104 „Kita am Meersenweg“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/>

sowie

<https://uvp.niedersachsen.de>

einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 104 „Kita am Meersenweg“, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 12.04.2021

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth